



Betreff:

öffentlich

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 14.05.2023, und Antikmeile am 24.09.2023)**

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 17.04.2023

Freigabedatum: \_\_\_\_\_

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 14.05.2023 und Antikmeile am 24.09.2023)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information



## Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
					<b>0</b>	<b>keine</b>

### Klimaauswirkungen

positiv     negativ     keine

### Fazit Klimaauswirkungen:

### Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) eröffnet mit § 5 Abs. 1 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, mittels ordnungsbehördlicher Verordnung aus Anlass besonderer Ereignisse die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr festzusetzen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag sowie den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden.

Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG soll dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Veranstaltungen der Art, wie sie auch in diesem Jahr durchgeführt werden sollen, haben schon in den vergangenen Jahren über das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus eine große Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausgeübt.

Von der Verwaltung wurden alle für 2023 bekannten und geplanten Anlässe auf ihre Aufnahmefähigkeit in die ordnungsbehördliche Verordnung hin geprüft. Im Ergebnis dessen wurden die Veranstaltungen der Antikmeile am 14.05.2023 und 24.09.2023 aufgenommen.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 BbgLÖG wurden die folgenden Verbände bzw. Kirchen angehört und um Stellungnahme gebeten: der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die Industrie- und Handelskammer Potsdam (IHK).

In den Stellungnahmen machten der HBB, die IHK Potsdam sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz keine Einwände gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf geltend.

Der HBB gab lediglich zu bedenken, dass die Abgrenzung des Gebietes zur Antikmeile zu knapp bemessen sei und empfahl, die gesamte Fußgängerzone der Brandenburger Straße mit einzubeziehen.

Die Bedenken des HBB wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei einer Öffnung der Verkaufsstellen der gesamten Fußgängerzone der Brandenburger Straße die Besucherströme nicht mehr durch die Veranstaltung Antikmeile ausgelöst würden, sondern durch die Öffnung der Verkaufsstellen. Dies würde jedoch gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.05.2017 (BVerwG 8 CN 1.16) verstoßen, wonach die Ladenöffnung an einem Sonntag verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt ist, wenn ein hinreichender Sachgrund für sie besteht. Das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das "Shopping-Interesse" der Kunden genügen hierfür nicht. Die ursprüngliche Abgrenzung des Gebietes bleibt daher bestehen.

Mit Schreiben vom 24.01.2023 wies ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage hin. Weiterhin führt ver.di verschiedene Kriterien des Bundesverwaltungsgerichtes an, die eine eventuelle Ausnahme zur Sonntagsöffnung rechtfertigen würden. Jedes einzelne Kriterium wurde von der Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten hinsichtlich der Antikmeile geprüft.

Alle in die Verordnung aufgenommenen Veranstaltungen haben überörtliche respektive überregionale Bedeutung. Sie sind anlassbezogen und nicht Mittel zur Offenhaltung der Verkaufsstellen oder deren Umsatzsteigerung. Vielmehr sind es Veranstaltungen mit eigenständiger, von erweiterten Öffnungszeiten unabhängiger Attraktivität. Überdies ist der räumliche Geltungsbereich für die Öffnung der Verkaufsstellen für die Veranstaltung der Antikmeile derart beschränkt, dass er ausnahmslos unmittelbar im Gebiet der Veranstaltung selbst liegt und durch das Veranstaltungsgeschehen geprägt wird.

Die Antikmeilen sind regelmäßig stattfindende Veranstaltungen mit prägendem Charakter.

Sie sind fester Bestandteil des kommunalen sowie kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Potsdam und zogen jeher einen beträchtlichen Besucherstrom an, der sich von dem sonst üblichen abhebt. Deutlich erkennbar wird dies an den Zahlen der Antikmeilen, welche in den letzten Jahren stets von über 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen besucht wurde. Selbst pandemiebedingt in der Coronazeit kamen im Jahr 2021 über 10.000 Besucher zur Antikmeile.

Auch wenn der Tourismus in der Landeshauptstadt Potsdam in den zurückliegenden Jahren infolge der Einschränkungen zur Eindämmung respektive zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus stark zurückgegangen ist, wird aufgrund der nicht mehr vorhandenen Einschränkungen aus heutiger Sicht ein erneuter Anstieg der Besucherzahlen in der Landeshauptstadt Potsdam erwartet. Schon allein deswegen ist ein öffentliches Interesse an der Offenhaltung der Verkaufsstellen im Veranstaltungsgebiet anzunehmen.

Mit der Verordnung wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von der Ausnahmeregelung betroffen sein werden, in einem verhältnismäßigen Umfang ein zusätzlicher Einsatz ihrer Arbeitskraft abverlangt. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten beachtet. Hinzu kommt, dass mit der Verordnung keine Pflicht zur Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen verbunden ist.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG sollen daher für die folgenden besonderen Ereignisse verkaufsoffene Sonntage jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr für das jeweils betroffene räumliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, siehe Anlage Geltungsbereich, zugelassen werden:

#### **14. Mai 2023: Antikmeile**

Die Potsdamer Antik-Meile in der Jägerstraße im Bereich zwischen Brandenburger Straße und Hegelallee findet am Sonntag, den 14.05.2023, in der Zeit zwischen 11 Uhr und 18 Uhr statt.

Dabei laden über 80 Antiquitätenhändler und Kunsthandwerker aus ganz Deutschland zum Stöbern, Entdecken und Genießen ein. Insbesondere durch das große Engagement der umliegenden

Gewerbetreibenden wird diese Veranstaltung zu einem besonderen Erlebnis für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus Anlass der Antikmeile ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Jägerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee),
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee).

## **24. September 2023: Antikmeile**

Die Potsdamer Antik-Meile in der Jägerstraße im Bereich zwischen Brandenburger Straße und Hegelallee findet am Sonntag, den 24.09.2023, in der Zeit zwischen 11 Uhr und 18 Uhr statt.

Dabei laden über 80 Antiquitätenhändler und Kunsthandwerker aus ganz Deutschland zum Stöbern, Entdecken und Genießen ein. Insbesondere durch das große Engagement der umliegenden Gewerbetreibenden wird diese Veranstaltung zu einem besonderen Erlebnis für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus Anlass der Antikmeile ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Jägerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee),
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee).

Es sind nicht zuletzt traditionelle Veranstaltungen, die bereits seit mehreren Jahren einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Landeshauptstadt Potsdam einnehmen.

Nicht in der vorliegenden Beschlussvorlage erfasst sind mögliche Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Weihnachtsmärkten. Hierzu liegen der LHP bis dato keine konkreten Termine seitens der Betreiber zur Prüfung vor. Aktuell erhebt des Gewerbeamt aus diesem Grunde die veranstalterseitigen Planungen. Ziel ist es, diese nach Möglichkeit zukünftig frühzeitiger im Jahr prüfen und damit gleichsam die Prüfung zu potentiell zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen vornehmen zu können.

Außerdem bereitet die LHP aktuell Anschreiben an diverse Händlerinnen und Händler sowie Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter vor. Darin werden am Stern ansässige Händlerinnen und Händler zu einem Informationsaustausch eingeladen, mit dem Ziel der nochmaligen Erläuterung der Rechtslage zur Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsöffnungen in Potsdam sowie der Auslotung bislang noch nicht ausgeschöpfter Möglichkeiten.

## **Anlagen**

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 14.05.2023 und Antikmeile am 24.09.2023)
- Geltungsbereich
- Stellungnahmen aus der Anhörung des HBB, der IHK Potsdam, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg

# **Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 14.05.2023 und Antikmeile am 24.09.2023)**

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl.I/22, Nr. 13)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom -- .....2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **§ 1 Verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass**

Wegen nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

### **1.) 14. Mai 2023: Antikmeile** in der Zeit von 13 bis 18 Uhr

Aus Anlass der Antikmeile ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Jägerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee),
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee).

### **2.) 24. September 2023: Antikmeile** in der Zeit von 13 bis 18 Uhr

Aus Anlass der Antikmeile ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Jägerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee),
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee).

## **§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

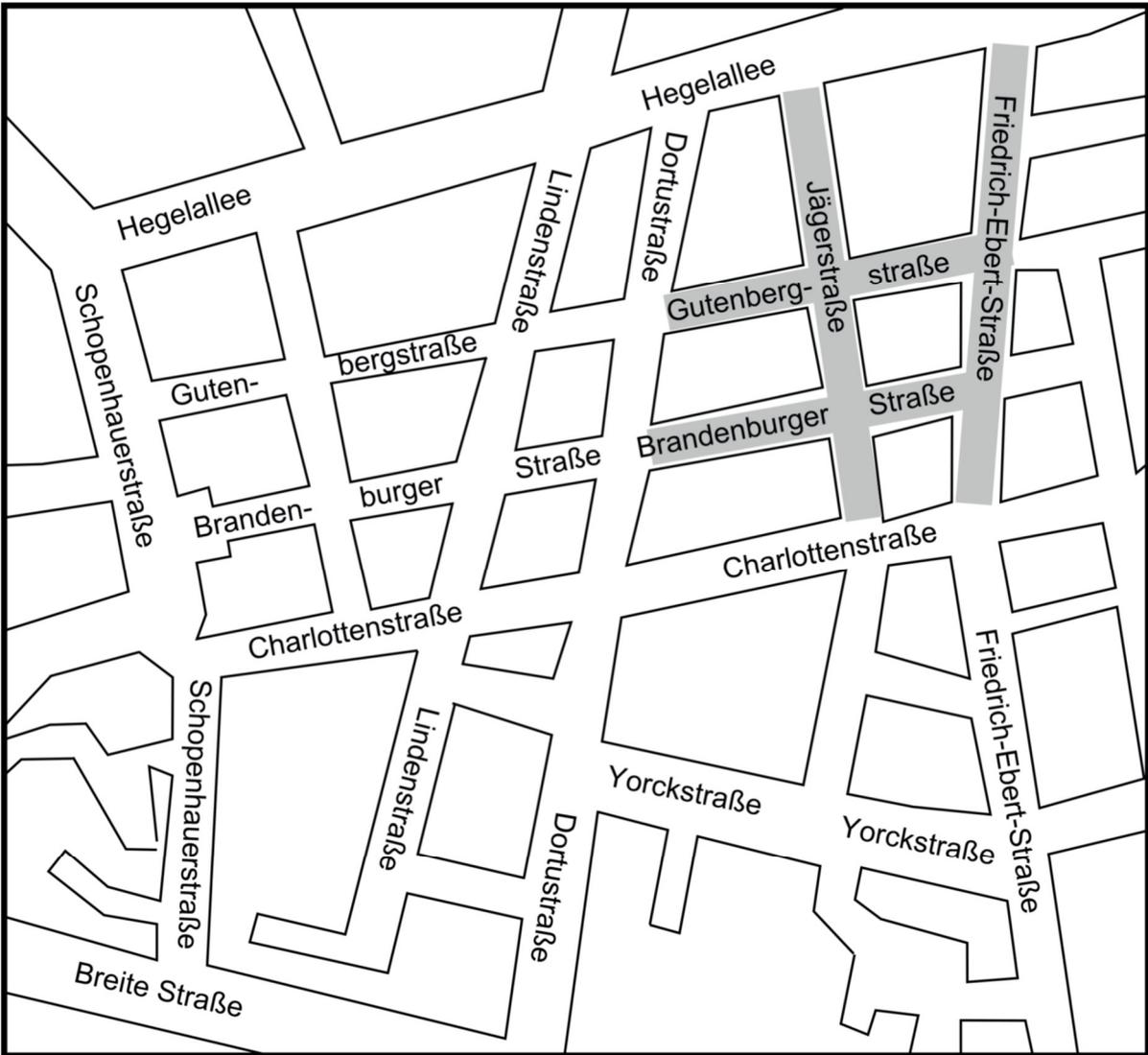
### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2023 gültig.

Potsdam,

Mike Schubert  
Oberbürgermeister

**Anlage**  
Geltungsbereiche Antikmeile



 Geltungsbereich

■ EVANGELISCHE KIRCHE IN POTSDAM  
SUPERINTENDENTUR

Superintendentur des Kirchenkreises Potsdam  
Am Grünen Gitter 1, 14469 Potsdam

Konsistorium der EKBO  
Herrn Sascha Lauschus  
Abteilung 1  
Georgenkirchstr. 69-70

10249 Berlin

Nur per Mail: [S.Lauschus@ekbo.de](mailto:S.Lauschus@ekbo.de)



Potsdam, 26.01.2023  
Tgb.-Nr. 0094/2023

### Vollzug des Brandenburgischen Landesöffnungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Lauschus,

haben Sie Dank für Ihr für die Weiterleitung des Schreibens der Landeshauptstadt Potsdam vom 18.01.2023.

Der Kirchenkreis Potsdam hat ein großes Interesse daran, den tiefen Sinn des in unserer Verfassung festgehaltenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Bewusstsein unserer Gesellschaft weiterhin zu verankern.

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (GG Artikel 140)

Dieser im Grundgesetz festgeschriebene Sonntagsschutz erscheint uns aus sozialen, familiären, gesundheitlichen und religiösen Gründen relevant. Uns geht es darum, den arbeitsfreien Sonntag möglichst zu schützen.

Uns ist klar, dass in einer differenzierten Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen auch sonntags vorgehalten werden müssen. Jenseits dieser notwendigen Dienste setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass der Sonntag für möglichst viele Menschen ein freier Tag bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Zadow  
Superintendentin

■ Superintendentin  
Angelika Zadow

[suptur@evkirchepotsdam.de](mailto:suptur@evkirchepotsdam.de)

■ Büro  
Tabea Althausen  
Regine Wanckel

Am Grünen Gitter 1  
14469 Potsdam

[suptur@evkirchepotsdam.de](mailto:suptur@evkirchepotsdam.de)

Tel. 0331 / 90 11 69

[www.kirchenkreis-potsdam.de](http://www.kirchenkreis-potsdam.de)

■ Kontoverbindung  
Evangelische Bank eG

BIC:  
GENODEF1EK1

IBAN:  
DE12 5206 0410 0003 9098 59

Bitte geben Sie die Ziffer 2001  
und den Verwendungszweck an.

Die ganze Kirche auf einen Klick.



[www.kirchenkreis-potsdam.de](http://www.kirchenkreis-potsdam.de)



**Handelsverband  
Berlin-Brandenburg  
HBB**

Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam  
Fachgebiet: Ordnung und Sicherheit  
Herr Rosenfeld  
Friedrich-Ebert-str. 79/81  
14469 Potsdam



Potsdam, den  
27.01.2023

Bearbeiter:  
Wolfgang Kampmeier  
Telefon:  
0331-292869

Wolfgang Kampmeier  
Leiter Regionalbereiche

### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2023**

Sehr geehrter Herr Rosenfeld,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer  
Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr 2023  
nach.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der  
ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Potsdam für das Jahr  
2023, in Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern und  
Gewerbetreibenden der Stadt, auf der Grundlage des aktuellen  
Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und  
erarbeitet wurde.

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Termine  
sind fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit  
neben der örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem  
Umland und zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns  
eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen  
Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen, die  
Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von  
besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe, ist es richtig darauf  
hinzuweisen, die rechtssichere Darstellung der  
Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf  
bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten,  
der Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.  
Regionalbereiche Mittelbrandenburg  
und Nordwestbrandenburg

Schlaatzweg 1  
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69  
Telefax 0331 / 27 08 528

info-potsdam@hbb-ev.de  
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank  
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06  
BIC: BEVODE33

ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Bei der Antikmeile jedoch geben wir wieder zu bedenken, dass die Abgrenzung zu knapp bemessen ist.

Da die Gebietsabgrenzung unter Berücksichtigung des regionalen Ereignisses die Bedürfnisse der Besucher erfüllen soll, wird die Anreise zur Antikmeile unter anderem zum Parkhaus Louisenplatz empfohlen. Wie festgestellt wurde wird die Brandenburger Straße von einem beträchtlichen Besucherstrom in direkter Verbindung vom Parkhaus am Louisenplatz zur Antikmeile genutzt. Wir empfehlen daher ausdrücklich nicht nur einen Teil, sondern die gesamte attraktive Fußgängerzone der Brandenburger Straße in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. ( siehe Bild )



Für die Adventssonntage empfehlen wir nach wie vor, für die Sonderöffnungen zur Weihnachtszeit eine Ausweitung der Öffnungsmöglichkeit auf weitere Stadtgebiete.

Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute der Stadt Potsdam die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Landeshauptstadt beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Potsdam stärken.

*Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Potsdam veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: [www.hbb-ev.de](http://www.hbb-ev.de) einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.*

Mit freundlichen Grüßen  
Wolfgang Kampmeier  
Stellv. Hauptgeschäftsführer  
Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V.



Potsdam

<b>POSTEINGANG</b>	
Landeshauptstadt Potsdam	
Der Oberbürgermeister	
Bereich Allg. Ordnungsangelegenheiten	
Eing.:	25. JAN. 2023
Signum:	
an:	3214

<b>POSTEINGANG</b>	
Landeshauptstadt Potsdam	
Der Oberbürgermeister	
Gewerbeangelegenheiten	
Eing.:	25. JAN. 2023
Signum:	Ro
an:	

IHK-RegionalCenter | Breite Straße 2 a-c | 14467 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam  
 FB Ordnungsangelegenheiten  
 Herr Rosenfeld  
 Friedrich-Ebert-Straße 78-81  
 14469 Potsdam

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner  
 Ansprechpartner

E-Mail  
 Marion Ahrendt

E-Mail

marion.ahrendt@ihk-potsdam.de

Tel.

Telefon

0331 2786-306

Fax

Fax

vorab per E-Mail: [gewerbeangelegenheiten@rathaus.potsdam.de](mailto:gewerbeangelegenheiten@rathaus.potsdam.de)

24.01.2023

## Anhörung zur Sonntagsöffnung in der Landeshauptstadt Potsdam

Ihr Schreiben vom 18.01.2023, IHK-Posteingang am 19.01.2023

Stellungnahme der IHK Potsdam, RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrter Herr Rosenfeld,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das Verfahren zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2023 in der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Wir gehen wir davon aus, dass die geplanten Termine mit den Unternehmen vor Ort bzw. dem örtlichen Gewerbeverein abgestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

*i.A. S.-de. Schuch*

Marion Ahrendt

RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark



ver.di • Köpenicker Str. 30 • 10179 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam  
Der Oberbürgermeister  
Friedrich-Ebert-Straße 79 – 81  
14469 Potsdam

**nur per E-Mail:**  
Gewerbeangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de

Köpenicker Str. 30  
10179 Berlin

Telefon:  
Durchwahl: 030/8866 5555  
Telefax: 030/8866 5942  
Mail: fb-d.bb@verdi.de  
conny.weissbach@verdi.de  
www.verdi.de

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Landesbezirk Berlin /  
Brandenburg  
Bezirk Berlin

Datum	24. Jan. 2023
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	CW / KP

**Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2023 gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrter Herr Rosenfeld,

Sie haben uns Vorschläge zur Festlegung verkaufsoffener Sonntage für das Kalenderjahr 2023 gem. § 5 Abs. 1 BbgLÖG vorgelegt:

14.05.2023 – Antikmeile  
24.09.2023 – Antikmeile  
03.12.2023 – 1. Advent - Weihnachtsmarkt  
10.12.2023 – 2. Advent – Weihnachtsmarkt.

Sie bitten um Stellungnahme zu den geplanten Sonntagsöffnungen. Wir kommen hiermit Ihrer Bitte nach:

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir immer wieder auf die aktuelle Gesetzes- bzw. Rechtslage, insbesondere auf die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht für eine ausnahmsweise Zulässigkeit einer Ladenöffnung an Sonntagen und das Urteil des Oberlandesgerichts Berlin-Brandenburg in Bezug auf die Sonntagsöffnungen in der Landeshauptstadt Potsdam, eindringlich und ausführlich aufmerksam gemacht.

An dieser Rechtslage hat sich nichts geändert.

Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin, die das Bundesverwaltungsgericht benennt, um ggf. eine Ausnahme zur Sonntagsöffnung zu rechtfertigen:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucher\*innenstrom ausgelöst werden.

Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher\*innen anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

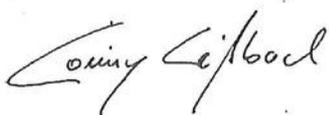
Dementsprechend sind auch wir weiterhin davon überzeugt, dass die Anlässe die Sie in Ihrem Schreiben aufführen, zumindest nicht alle geeignet sind, um eine ausnahmsweise Öffnung gem. des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes zu rechtfertigen.

Unter Beachtung aller Kriterien bitten wir um ergänzende Informationen hinsichtlich Bedeutung, Größe sowie Format und geplanten Besucher:innenzahlen der Veranstaltungen.

Die Kolleg\*innen, die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden\*innen beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken. Diese Güter sind ausdrücklich durch das Grundgesetz geschützt!

Die reinen Umsatzinteressen der Händler\*innen zur Grundlage Ihrer Entscheidung zu machen ist gesetzes-, ja sogar verfassungswidrig. Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Conny Weißbach  
Landesfachbereichsleiterin Handel